

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weitnau folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €

für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €

- (2) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 50 – 79 % erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung von 50 % des Beitrages nach Abs. 2. Personen mit einer Behinderung von mehr als 79 % sind kurbeitragsfrei.
- (4) Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, erhält die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 5 Tagen ab deren Abreise schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag enthalten ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, beträgt der Kurbeitrag als Jahresbeitrag:

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 40,- €

für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 25,- €

- (2) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der Beitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist der Zweitwohnungsinhaber nach, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde zu Kur- und Erholungszwecken aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbetrag zurückerstattet.
- (4) § 4 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 1980, zuletzt geändert am 29. November 2001 außer Kraft.

Weitnau, 23.10.2006

F r e y t a g

Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Weitnau vom 15. Dezember 2011 (Änderung des § 7 Abs. 1) wurde in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Die 2. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Weitnau vom 26. Januar 2017 (Änderung des § 7 Abs. 1) wurde in die vorstehende Satzung eingearbeitet.